



Förderverein Grundschule Loxten e. V.

SATZUNG

in der Fassung vom Oktober 2021

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Loxten“.
Der Verein hat seinen Sitz in Versmold – Ortsteil Loxten.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein fördert und unterstützt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule in ideeller und materieller Hinsicht.
- (2) Im Rahmen dieser Zielsetzungen unterstützt der Verein durch materielle Zuwendungen kulturelle und sportliche Aktivitäten der Schüler und trägt zur Finanzierung von Veranstaltungen und Anschaffungen bei.
- (3) Darüber hinaus unterstützt er alle Maßnahmen, die zur Pflege der Gemeinschaft von Lehrern, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern sowie Freunden und Förderern der Grundschule Loxten – Versmold dienen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der neusten Fassung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 4

Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung. Damit erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.



Förderverein Grundschule Loxten e. V.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder schriftlichen Austritt unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum Ablauf des Geschäftsjahres. Bei Schulwechsel des Kindes muss auch innerhalb eines Monats im Geschäftsjahr gekündigt werden.
- (2) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus : dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart und
dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand führt seine Geschäfte unentgeltlich; Barauslagen werden erstattet.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt über die Verwendung der Mittel.
- (2) Darlehnsaufnahme ist ausgeschlossen.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu Sitzungen ein.



Förderverein Grundschule Loxten e. V.

- (4) Der (die) Schulleiter (in) und der (die) Schulpflegschaftsvorsitzende haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen und den Vorstandsmitgliedern eine Kopie auszuhändigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung hat durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens zwei Tage vor Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes jederzeit in gleicher Form einberufen. Sie muss von dem Vorsitzenden auch einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie auszuhändigen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat
 1. Den Vorstand zu wählen und zu entlasten.
 2. Den Jahresbericht und die Regelung des Vorstands entgegenzunehmen.
 3. Aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen, Wiederwahl ist möglich.
 4. Die Höhe der Mitgliederbeiträge zu beschließen.
- (2) Im übrigen soll die Mitgliederversammlung Anregungen für die Arbeit des Vereins geben.
- (3) Zu Absatz 1 Ziffer 1-3 ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu Absatz 1 Ziffer 4 ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.



Förderverein Grundschule Loxten e. V.

§ 11 Informationspflichten

Die Schulleitung und die Schulpflegschaft werden durch Protokollabschriften von den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unterrichtet.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Satzung der von mindestens 1/5 der Mitglieder gestellt wird, muss vom Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in Versammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösen oder Löschen des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen dem Schulträger mit der Bestimmung zu übertragen, daß das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für unterrichtsfördernde Einrichtungen an der Grundschule Loxten - Versmold zu verwenden ist.
- (3) Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes.